

Protokoll der Jahreshauptversammlung 2020

Veranstaltungsort:

TSG Reutlingen, Ringelbachstraße 96/1, 72762 Reutlingen
am 03.03.2020 19:30 Uhr

Anwesenheit

Es waren 21 stimmberechtigte Mitglieder und 1 Gast anwesend.

Bericht des Vorstands

Gerhard Götz und Holger Bergmann eröffneten die Versammlung mit dem Bericht des Vorstands über die Aktivitäten im vergangenen Jahr. Dieser umfasste folgende Punkte:

- Verkehrspolitik (nur Ausschnitt, s.u.)
- Radtouren
- Eine Zusammenfassung über die durchgeführten Aktionen
- Die Mitgliederentwicklung (+6 %)

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen

Es folgte der Kassenbericht durch Kassierer Arnd Merkens und der Bericht der Kassenprüferinnen.

Es folgten die Entlastungen

- | | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|------------|
| - Entlastung Kassierer Arnd Merkens | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |
| - Entlastung Vorstand | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |

Wahlen

Die Amtszeit beträgt bei allen Ämtern 1 Jahr.

Als Sprecher des Vorstands traten an und wurden gewählt:

- | | | |
|---|-------------------------------------|------------|
| - Stefan Wiese, Holger Bergmann, Gerhard Götz | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |
|---|-------------------------------------|------------|

Als Kassierer und Vorstandsmitglied wurde gewählt:

- | | | |
|----------------|-------------------------------------|------------|
| - Arnd Merkens | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |
|----------------|-------------------------------------|------------|

Als Kassenprüferinnen wurden gewählt:

- | | | |
|--|-------------------------------------|------------|
| - Sieglinde Hofmeister und Jane Wright | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |
|--|-------------------------------------|------------|

Als Delegierte für die Landesversammlung am 25. April 2020 in Singen wurden gewählt:

- | | | | |
|-----------------------|-----------------------|-------------------------------------|------------|
| - Arnd Merkens | als Delegierter | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |
| - Elke Haubold-Schüle | als Delegierte | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |
| - Holger Bergmann | als Ersatzdelegierter | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |
| - Susanne Müller | als Ersatzdelegierte | <input checked="" type="checkbox"/> | einstimmig |

Jugendoffensive

Der ADFC Reutlingen unterstützt das Johannes-Kepler-Gymnasium Reutlingen bei der Einrichtung einer Schüler-Fahrrad-Werkstatt. Ziel ist es, mehr Schülerinnen und Schüler in die Lage zu versetzen, ihre Alltagswege auf dem Rad zurückzulegen und weniger aufs Elterntaxi angewiesen zu sein. Beim Landesverband wird ein Antrag auf Förderung aus dem Programm zur Jugendoffensive eingereicht.

Diskussion zur Verkehrspolitik

Eine intensive Diskussion ergab sich zur Verkehrspolitik. Über folgende Punkte wurde dabei diskutiert:

- Radschnellwege Tübingen – Reutlingen, Reutlingen – Pfullingen und Reutlingen – Metzingen
Einen NKF (Nutzen-Kosten-Faktor) größer 1 weisen nur die beiden Teilstücke Tübingen-Reutlingen und Reutlingen-Pfullingen auf. Wunsch der Stadt Reutlingen ist, dass diese miteinander verbunden werden und eine durchgehende Achse bilden. Für den genauen Verlauf im Stadtgebiet Reutlingen sollen in einem ersten Schritt alle zur Diskussion stehenden Trassen betrachtet werden. Die Honauer Bahn ist eine davon, ein Umbau als Radschnellweg wird aus diesem Grund zurückgestellt.

Der Abschnitt Reutlingen – Metzingen weist nach der aktuellen Planung einen hohen Kostenanteil auf und erreicht dadurch einen NKF < 1 . Ob hier weiter geplant wird, obliegt dem Landkreis.

- Rechte und Pflichten in einer Fahrradstraße
Der Vorstand wurde aufgefordert, dies auf der Homepage des ADFC darzustellen.
Auch auf der Messe „Bike and More“ am 5. April in der Stadthalle Reutlingen wird die Task Force auf dieses Thema eingehen und Messewände und einen Flyer gestalten.

Erfahrung eines Radlers auf der Charlottenstraße: seit der Umgestaltung zur vorfahrtsberechtigten Fahrradstraße hat der KFZ-Verkehr zugenommen, ebenso die gefahrene Geschwindigkeit.

- Hr. Riethmüller, Leiter der Task Force, stellte diese kurz vor: sie bildet eine Einheit innerhalb der Verwaltung und hat derzeit Mitglieder aus den Ämtern
 - Amt für Stadtentwicklung und Vermessung
 - Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt
 - Amt für öffentliche Ordnung
 - Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Angesiedelt ist die Task Force als Stabsstelle beim Amt für Tiefbau, Grünfläche und Umwelt

Den zweiten Teil der Task Force bildet eine monatliche Runde mit den verschiedenen Expertengruppen. Hier ist auch der ADFC vertreten. Sie stellt eine gute Möglichkeit dar, sich einzubringen. Sie wird daher zu intensiven Diskussionen genutzt. Die Vorschläge finden Gehör, und wir stellen fest: es geht jetzt tatsächlich voran!

- Mit der aktuellen Novellierung der StVO traten einige Verbesserungen für Radfahrer in Kraft. So ist der Seitenabstand, den andere Verkehrsteilnehmer seitlich zu Radfahrern einzuhalten haben, mit 1,5 m innerorts und 2 m außerorts jetzt vorgeschrieben.
Hierzu gab es nun die Anmerkung, dass dies zwar auch auf Schutzstreifen, nicht aber bei Radfahrstreifen gelte.

Ergänzung: Nach der Versammlung haben wir zu diesem Punkt Kontakt zu Roland Huhn, Rechtsexperte beim ADFC Bundesverband, aufgenommen. In seiner Antwort zitiert er aus der Gesetzesbegründung:

<Bislang schreibt § 5 Absatz 4 Satz 2 beim Überholen anderer Verkehrsteilnehmer ausschließlich einen „ausreichenden Seitenabstand“ vor. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch die Rechtsprechung dahin konkretisiert, dass innerorts in der Regel ein Abstand von 1,5 m und außerorts ein Abstand von 2 m einzuhalten ist. Durch die Einführung von Mindestvorgaben in § 5 Absatz 4 Satz 3 neu wird klargestellt, dass ein die genannten Werte unterschreitender Abstand generell nicht als ausreichend anzusehen ist. Durch die Beibehaltung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ausreichender Seitenabstand“ wird zugleich verdeutlicht, dass in Einzelfällen ein größerer Seitenabstand erforderlich sein kann. Dabei gilt der für Kraftfahrzeuge vorgeschriebene Seitenabstand auch für das Überholen von auf Schutzstreifen befindlichen Rad Fahrenden, da sich auch diese auf der Fahrbahn fortbewegen und der Schutzstreifen lediglich einen geschützten Raum der Fahrbahn darstellt. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift kann nichts anderes für Radfahrstreifen gelten; auch dann nicht, wenn diese den Radverkehr und den übrigen Fahrverkehr durch bauliche Vorrichtungen voneinander trennen (sog. Protected Bike Lanes).>

Gegen 21:20 Uhr war die Versammlung beendet.

Gerhard Götz, 5. März 2020